

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 06. Juli 2010

537

GRG NR.	08	EA 62	259
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Toni Kappeler vom 09. Juni 2010 „Weitere Planung der BTS“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die generelle Linienführung der neuen Bodensee-Thurtal Strasse (BTS) ist im vom Grossen Rat genehmigten kantonalen Richtplan 2009 als Zwischenergebnis enthalten. Dies ist verbunden mit dem Auftrag, das Strassenbauvorhaben weiter abzuklären. Der Richtplan wurde zwischenzeitlich beim Bund zur Genehmigung eingereicht. Gleichzeitig wurde ein formeller Antrag auf Änderung des Sachplans Verkehr gestellt. Entsprechend den Entwicklungszielen des Kantons Thurgau soll anstelle der T13 (Kreuzlingen – Arbon) die T14 (Bonau – Arbon) in das Grundnetz des Bundes aufgenommen werden. Die federführenden Ämter des Bundes haben signalisiert, dass sie dieses Anliegen unterstützen werden, womit eine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Bundesrat die entsprechenden Beschlüsse fassen wird. Mit der Änderung des Sachplans wird eine wichtige Differenz zwischen den Richtplanungen des Bundes und des Kantons Thurgau bereinigt. Zudem hat dies zur Folge, dass die T14 zusammen mit dem übrigen Grundnetz Teil der Netzbeschluss-Botschaft an das eidgenössische Parlament sein wird und zu einer Nationalstrasse 3. Klasse aufgewertet würde. Diese Bereinigung des Bundesnetzes enthält allerdings noch gewichtige finanzielle Stolpersteine. Nach heutigem Stand müsste der Bund gesamtschweizerisch rund 400 Kilometer heutige Kantonsstrassen übernehmen und diese zusätzlich zum bestehenden Bundesnetz betreiben, unterhalten und teilweise auch ausbauen. Die bisherigen Finanzierungsvorschläge des Bundes sind in einer ersten Anhörungsrunde auf vehementen Widerstand der Kantone gestossen, weil er eine vollständige finanzielle Kompensation durch die Kantone forderte. Eine zweite Vernehmlassung bei den Kantonen ist nach den Sommerferien zu erwarten. Ein Netzbeschluss des Bundes ist somit frühestens 2012 realistisch. Da es unsicher ist, ob eine akzeptable Finanzierungslösung gefunden wird, muss mit grosser Wahrscheinlichkeit auch damit gerechnet werden, dass das Geschäft sistiert oder fallen gelassen wird. Dies bedeutet, dass die T14 bis auf weiteres in der Zuständigkeit des Kantons Thurgau bleibt.

Frage 1

Es gehört zu den Hauptzielen der Thurgauer Raumordnungspolitik, die Attraktivität des Kantons als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu stärken. Die Erstellung einer neuen und leistungsfähigen Strassenverbindung entlang der im Richtplan festgelegten Entwicklungsachse ist dabei ein entscheidender Eckpfeiler. Derzeit werden alle Details und Rahmenbedingungen dieses Grossprojektes unter Einbezug der Gemeinden und weiterer Kreise intensiv abgeklärt. Begleitet werden diese Arbeiten durch eine Begleitgruppe von Vertretern des Bundesamtes für Strassen und des kantonalen Tiefbauamtes. Damit wird sichergestellt, dass die Vorarbeiten und Planungen mit dem Bund abgestimmt werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass realisierungsreife und unter Einbezug der Bundesstellen entwickelte Vorhaben im zu erwartenden Verteilungskampf um die verfügbaren Bundesmittel die besseren Chancen haben werden. Ganz entscheidend ist aber auch, dass eine Übernahme der T14 ins Bundesnetz aus den erwähnten Gründen sehr unsicher ist. Die BTS wird deshalb als kantonale Strasse geplant, einschliesslich der Finanzierung. Eine zielstrebige Weiterführung der Planungsarbeiten ist daher unter allen Blickwinkeln der richtige Weg. Der Kanton Thurgau benötigt möglichst bald einen Entscheid des Grossen Rates bzw. des Thurgauer Volkes zur zukünftigen Strasseninfrastruktur des Mittel- und Oberthurgaus und der Region Kreuzlingen. Auf dieser sicheren Grundlage kann sodann die im Richtplan festgelegte Raumordnungspolitik konsequent und langfristig umgesetzt werden.

Frage 2

Derzeit wird die BTS als Kantonsstrasse geplant, weshalb auf dem Weg zu einer Realisierung die vom kantonalen Gesetz über Strassen und Wege vorgeschriebenen Verfahren zu durchlaufen sind. Der erste und entscheidende Schritt ist dabei der Netzbeschluss des Grossen Rates, gegen den auch das fakultative Referendum gegeben sein wird. Obwohl es sich dabei nicht um einen Kreditbeschluss handelt (dieser erfolgt erst mit dem nachgelagerten Baubeschluss in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates), wird die entsprechende Botschaft des Regierungsrates auch aufzeigen, wie das Vorhaben in kantonaler Regie finanziert werden kann. Der Grosse Rat wird daher in Kenntnis aller Fakten entscheiden können. Aufgrund der beschriebenen Unsicherheit des eidgenössischen Netzbeschlusses spielt er in der BTS-Terminplanung eine untergeordnete Rolle. In der entsprechenden Botschaft an den Grossen Rat wird der dann-zumalige Stand des eidgenössischen Netzbeschlusses dargestellt werden.

Frage 3

Wie eingangs dargelegt, ist davon auszugehen, dass der Netzbeschluss des Bundes erst nach dem Beschluss des Grossen Rates erfolgen wird. Eine Volksabstimmung ist in zwei Fällen denkbar. Entweder kommt das gemäss § 5 Abs. 3 StrWG mögliche fakultative Referendum gegen den Netzbeschluss zustande oder der Grosse Rat unterbreitet den entsprechenden Beschluss in Anwendung von § 24 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) von sich aus der Volksabstimmung. Dabei gilt das einfache Mehr. Das Behördenreferendum gemäss § 22 KV (30 Mitglieder des Grossen Rates können die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen) ist hingegen nicht anwendbar, da es auf Beschlüsse des Grossen Rates über Gesetze, Staatsverträge oder Konkordate be-

schränkt ist. Der Regierungsrat selbst hat keine Kompetenz, über die Durchführung einer Volksabstimmung zu entscheiden. Eine Volkabstimmung würde voraussichtlich im Jahre 2012 stattfinden. Auch in dieser Botschaft würde der Stand des eidgenössischen Netzbeschlusses offen und umfassend dargelegt.

Frage 4

Wie weiter oben bereits erwähnt, wird nach den Sommerferien 2010 eine technische Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundes und des Kantons ihre Arbeit aufnehmen. Eine allfällige Mitwirkung der Umweltverbände wird dabei im Rahmen der gemeinsam zu definierenden Aufgabenstellung und Projektorganisation zu diskutieren sein. Dabei versteht es sich, dass alle Interessenverbände berücksichtigt werden müssten, also beispielsweise auch die Automobil- und Wirtschaftsverbände (inkl. Verband Thurgauer Landwirtschaft). Zum jetzigen Zeitpunkt kann der Regierungsrat dazu noch keine verbindlichen Aussagen machen, da das Thema insbesondere auch noch mit den zuständigen Bundesstellen erörtert werden muss.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach